

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Mai 1971	Nummer 63
--------------	---	-----------

**Inhalt**

**I.**

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203310	29. 1. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der Staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 1971 . . . . .	860
203310	12. 2. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder vom 13. Januar 1971 . . . . .	862

## I.

203310

**Tarifvertrag  
über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen  
an Waldarbeiter der Länder vom 13. Januar 1971**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 2. 1971 — IV A 3/12 — 00.35

Mein RdErl. v. 9. 3. 1970 (SMBL. NW. 203310) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1971 aufgehoben.

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Tarifvertrages bekannt:

## A.

**Tarifvertrag  
über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen  
an Waldarbeiter der Länder  
vom 13. Januar 1971**

## Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V., dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds, vertreten durch den Leiter der Forstabteilung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark —

andererseits

wird für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein, der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saarland sowie des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds folgendes vereinbart:

## § 1

**Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen**

(1) Der Waldarbeiter, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens 21 Stunden wöchentlich beträgt, erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes.

(2) Der nur vorübergehend beschäftigte Waldarbeiter hat Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 1 nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.

(3) Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich  
a) für den Waldarbeiter, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens 42 Stunden wöchentlich beträgt (vollbeschäftigte Waldarbeiter), 13,— DM,  
b) für den nichtvollbeschäftigte Waldarbeiter 6,50 DM.

Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung ist die am Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder, falls das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, für diesen Monat die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit maßgebend.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Waldarbeiter Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge zustehen. Für Kalendermonate, für die ausschließlich Krankengeldzuschuß zusteht, wird die vermögenswirksame Leistung als Teil des Krankengeldzuschusses gezahlt.

Protokollnotiz zu Absatz 3 Satz 1 Buchst. a:

Die vereinbarte Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in der Zeit vom 1. Dezember (für Niedersachsen: 15. November) bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres lässt den Anspruch auf die volle vermögenswirksame Leistung unberührt.

Die vermögenswirksame Leistung wird auch für Kalendermonate gewährt, für die dem Waldarbeiter wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge von Witterungseinflüssen kein Anspruch auf Bezüge im Sinne des Satzes 1 zu steht, sofern er nach Beendigung der Arbeitsunterbrechung wieder eingestellt wird.

(5) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig.

## § 2

**Mitteilung der Anlageart**

Der Waldarbeiter teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

## § 3

**Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Waldarbeiter dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Waldarbeiter von seinem oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus diesem oder aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch mit einem gegen einen anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn bestehenden Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von weniger als 13,— DM zusammentrifft.

## § 4

**Änderung der vermögenswirksamen Anlage**

(1) Der Waldarbeiter kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Waldarbeiter möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn der Waldarbeiter diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

## § 5

**Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c  
des Vermögensbildungsgesetzes**

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Vermögensbildungsgesetzes hat der Waldarbeiter seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahrs, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nachzuweisen.

## § 6

**Übergangsvorschrift zu § 1**

Der Stammarbeiter, der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Buchst. a nicht erfüllt, aber aufgrund des Tarifvertrages vom 27. Februar 1970 bereits eine vermögenswirksame Leistung erhalten hat, erhält diese Leistung weiter, solange er die Eigenschaft als Stammarbeiter nicht verliert.

**§ 7  
Übergangsvorschrift zu § 2**

Die Mitteilung der Anlageart gemäß § 2 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Waldarbeiter der Länder vom 27. Februar 1970 gilt als Mitteilung der Anlageart gemäß § 2 dieses Tarifvertrages.

**§ 8  
Auszubildende**

Für den zum Waldfacharbeiter Auszubildenden gelten die Vorschriften für den vollbeschäftigte Waldarbeiter.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1971, schriftlich gekündigt werden.

Mainz, den 13. Januar 1971

B.

**Erläuterungen zum Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder vom 13. Januar 1971**

**1. Zu § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages:**

Vom Geltungsbereich des Tarifvertrages sind Waldarbeiter ausgenommen, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigte Waldarbeiters beträgt.

**2. Zu § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages:**

Bei Erfüllung der sonstigen in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen ist auch der vorübergehend beschäftigte Waldarbeiter anspruchsberechtigt.

Vorübergehend beschäftigte Waldarbeiter sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ist bei der Einstellung zu klären und zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten schriftlich festzuhalten.

Wird ein Waldarbeiter beispielsweise zunächst nur für fünf Monate eingestellt und ergibt sich nach Ablauf von vier Monaten, daß das Arbeitsverhältnis nunmehr weitere drei Monate — also insgesamt sieben Monate — dauern wird, ist die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 gleichwohl nicht erfüllt.

**3. Zu § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages:**

Jugendliche Waldarbeiter, die mit Rücksicht auf § 10 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nur 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden dürfen, sind als vollbeschäftigte Waldarbeiter im Sinne des Tarifvertrages anzusehen.

**4. Zu § 1 Abs. 4 des Tarifvertrages:**

Hat der Waldarbeiter auch nur für einen Tag des jeweiligen Kalendermonats Anspruch auf Lohn oder Lohnfortzahlung, ist die volle vermögenswirksame Leistung für diesen Monat zu gewähren. Ein Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung besteht auch für Kalendermonate, für die der Waldarbeiter keinen Krankengeldzuschuß nach § 32 Abs. 5 TVW erhält, weil das Krankengeld der Krankenkasse höher ist als das Nettoarbeitsentgelt nach § 32 Abs. 11 TVW. Für Monate, für die dem zum Wehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufenen Waldarbeiter keine Bezüge gemäß § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz zustehen, besteht kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen.

Kein Anspruch besteht für Kalendermonate, für die ausschließlich Anspruch auf Mutterschaftsgeld gemäß § 13 MuSchG zuzüglich eines etwaigen Zuschusses zum Mutterschaftsgeld gemäß § 14 MuSchG besteht.

Zu § 1 Abs. 4 Satz 2 des Tarifvertrages wird darauf hingewiesen, daß die vermögenswirksame Leistung zwar Arbeitslohn (§ 12 Abs. 6 Satz 1 3. VermBG), jedoch nicht Bestandteil des Urlaubslohnes (Durchschnittslohnes) im

Sinne des § 35 TVW ist. Sie ist daher auch nicht Bestandteil der Krankenbezüge gemäß § 32 TVW. Bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts für die Errechnung des Krankengeldzuschusses bleibt sie daher außer Ansatz. Sie ist neben dem Urlaubslohn, dem Krankenlohn bzw. zusätzlich zu dem Krankengeldzuschuß nach dem vorstehenden Satz als dessen Teil zu zahlen.

**Beispiel:**

Der Waldarbeiter A ist vom 19. Februar 1971 bis 15. Juni 1971 arbeitsunfähig erkrankt.

Er erhält für die Zeit einschließlich 1. April Krankenlohn, vom 2. April bis 15. Juni Krankengeldzuschuß, vom 16. Juni an wieder Arbeitsentgelt.

Die vermögenswirksame Leistung wird — außer im Monat Mai — neben dem Arbeitsentgelt bzw. Krankenlohn gezahlt. Im Mai wird sie als Teil des Krankengeldzuschusses gezahlt.

Der Krankengeldzuschuß ist in der üblichen Weise zu berechnen:

Durchschnittslohn (ohne vermögenswirksame Leistungen) abzüglich gesetzliche Lohnabzüge und Krankengeld = Krankengeldzuschuß. Dieser Grundbetrag des Krankengeldzuschusses wird um die vermögenswirksame Leistung erhöht. Dieser Gesamtbetrag ist nunmehr dem Steuerabzug zu unterwerfen.

Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen gemäß § 1 Abs. 4 Uabs. 2 entsteht für volle Kalendermonate, die in die Zeit der winterlichen Arbeitsunterbrechung fallen, mit der Wiederaufnahme der Arbeit nach Schluß der winterlichen Arbeitsunterbrechung.

**5. Zu § 1 Abs. 5 des Tarifvertrages:**

Die vermögenswirksame Leistung ist nicht gesamtversorgungsfähig. Von der vermögenswirksamen Leistung sind Beiträge zur VBL nicht zu entrichten, obwohl für sie Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind.

**6. Zu § 2 und § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages:**

Um die vermögenswirksame Leistung in Anspruch nehmen zu können, muß der Waldarbeiter dem Arbeitgeber die von ihm gewählte Art der Anlage nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz schriftlich mitteilen. Die Mitteilung kann auch bereits vor Beginn des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Dabei muß z. B. der Sparvertrag noch nicht abgeschlossen sein, es reicht aus, wenn der Abschluß des Vertrages unverzüglich nachfolgt. Wenn der Waldarbeiter die vermögenswirksamen Leistungen für eine Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Dritten Vermögensbildungsgesetzes verwenden will, wird die vermögenswirksame Leistung im Regelfall monatlich an den Waldarbeiter mit dem Lohn gezahlt, wobei der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung nach § 5 des Tarifvertrages zu erfolgen hat. Erst die Mitteilung der gewählten Anlageart an den Arbeitgeber bringt nach § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages den Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung zum Entstehen, und zwar mit einer Rückwirkung von höchstens zwei Monaten. Die Rückwirkung tritt jedoch nur für die dem Monat der Mitteilung vorausgegangenen zwei Kalendermonate desselben Kalenderjahres ein.

**Beispiel:**

Erfolgt die Mitteilung im Februar 1972, so kann die vermögenswirksame Leistung noch für den Monat Januar 1972, nicht dagegen für Dezember 1971 gewährt werden. § 3 Abs. 1 Satz 2 schiebt aus verwaltungstechnischen Gründen die Fälligkeit der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung hinaus.

**Beispiel:**

Die Mitteilung nach § 2 erfolgt im März 1971. Die vermögenswirksamen Leistungen für die Monate Januar bis Mai 1971 werden insgesamt am 31. Mai 1971 fällig. Eine frühere Zahlung ist zulässig. Danach ist die vermögenswirksame Leistung fortlaufend monatlich mit den Bezügen zu zahlen.

**7. Zu § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages:**

Satz 1 schließt das Entstehen mehrerer Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen für denselben Kalendermonat grundsätzlich aus. Ein Anspruch entsteht danach

nicht, wenn der Waldarbeiter aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis für denselben Kalendermonat einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat.

Mehrere Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen für denselben Kalendermonat können nach Satz 2 nur dann entstehen, wenn der andere Anspruch gegen einen anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn gerichtet ist und weniger als 13 DM beträgt. Satz 2 stellt somit sicher, daß ein bei zwei Arbeitgebern nicht vollbeschäftigt tätiger Waldarbeiter aus beiden Arbeitsverhältnissen für denselben Kalendermonat vermögenswirksame Leistungen erhalten kann.

Soweit Satz 1 die Fälle des Zusammentreffens von Ansprüchen auf vermögenswirksame Leistungen aus demselben Arbeitsverhältnis regelt („aus diesem . . . Arbeitsverhältnis“), ist die Regelung für den Bereich des Landes ohne Bedeutung.

#### 8. Zu § 4 des Tarifvertrages:

##### a) Zu Absatz 1

Das Dritte Vermögensbildungsgesetz enthält in § 4 Abs. 2 Satz 2 eine mit § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages übereinstimmende Regelung, die nur für die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes gilt. Durch § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages wird erreicht, daß die tarifvertraglichen vermögenswirksamen Leistungen und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes hinsichtlich des Wechsels der Anlageart gleichbehandelt werden. In beiden Fällen ist ein Wechsel der Anlageart, der z. B. auch vorliegt, wenn ein bestehender Sparratenvertrag aufgelöst und ein Wertpapierparratenvertrag abgeschlossen werden soll, ohne Zustimmung des Arbeitgebers nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

##### b) Zu Absatz 2

Die Tarifvertragsparteien haben davon abgesehen, dem Waldarbeiter die Wahl derselben Anlageart für die Anlage der vermögenswirksamen Leistung und für die Anlage von Teilen des Arbeitslohnes zwingend vorzuschreiben. Die Wahl der gleichen Anlageart vermeidet jedoch unnötigen Verwaltungsaufwand. Ich bitte daher, die Waldarbeiter darauf hinzuweisen, daß regelmäßig dieselbe Anlageart gewählt werden soll. In bestimmten Fällen ist dies nicht möglich, so z. B., wenn der Waldarbeiter bereits Teile seines Arbeitslohnes in der Art eines allgemeinen Sparvertrages angelegt hat. Hier ist es dem Waldarbeiter nicht zuzumuten, auch die monatlich gewährten vermögenswirksamen Leistungen in Form eines allgemeinen Sparvertrages anzulegen. Der Begriff derselben Anlageart ist eng auszulegen. Nicht nur die Anlage nach dem Spar-Prämiengesetz und nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz sind verschiedene Anlagearten, sondern auch die in diesen Gesetzen genannten einzelnen Sparmöglichkeiten.

##### c) Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält für die erstmalige Gewährung der vermögenswirksamen Leistung eine Ausnahme von § 4 Abs. 2 Satz 2 3. VermBG, der die Zustimmung des Arbeitgebers für den Wechsel vorschreibt. Die nach § 4 Abs. 1 3. VermBG mit dem Arbeitgeber bestehenden Vereinbarungen können aus diesem Anlaß aufgehoben werden.

Hat der Waldarbeiter bisher Teile seines Arbeitslohnes vermögenswirksam angelegt, so kann er z. B. diesen Betrag um 13 DM bzw. 6,50 DM ermäßigen und durch die tarifvertraglich gewährte vermögenswirksame Leistung von 13 DM bzw. 6,50 DM wieder auffüllen. Für die Anlage der vermögenswirksamen Leistung muß daher nicht in jedem Fall ein neuer Vertrag geschlossen werden. Auch die Überweisung auf einen bereits bestehenden Sparratenvertrag erfüllt die tarifvertraglichen Voraussetzungen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß eine Aufstockung bestehender Sparratenverträge im Rahmen des Spar-Prämiengesetzes nicht möglich ist. § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes verlangt, daß die Sparraten während der Laufzeit des Vertrages in ihrer Höhe gleichbleiben.

Neuerdings besteht seit dem 1. Juli 1970 die Möglichkeit, besondere „Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen“ abzuschließen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SparPG 1970). Hierbei handelt es sich um einen Sparvertrag mit laufenden (nicht notwendig gleichbleibenden) Sparraten, bei dem die Sparraten ausschließlich vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz darstellen und 624 DM jährlich nicht überschreiten.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes kann dagegen die Höhe der Bausparkassenbeiträge geändert werden.

##### d) Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt sicher, daß bei einem Wechsel der Anlageart oder des Anlageunternehmens oder -instituts die Fälligkeit der vermögenswirksamen Leistung ebenfalls um zwei Monate hinausgeschoben wird.

#### 9. Zu § 5 des Tarifvertrages:

§ 5 betrifft lediglich die in § 2 Abs. 1 Buchst. c 3. VermBG vorgesehene Anlageart (vor allem die sog. Entschuldung). Die Verpflichtung des Waldarbeiters, die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistung nachzuweisen, ergibt sich bereits unmittelbar aus § 2 Abs. 4 3. VermBG. § 5 der Tarifverträge erweitert diese Verpflichtung dahingehend, daß der Nachweis spätestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erbringen ist.

#### 10. Zu § 6 des Tarifvertrages:

Diese Vorschrift stellt sicher, daß Stammarbeiter, die bereits nach dem Tarifvertrag vom 27. Februar 1970 anspruchsberechtigt gewesen sind und die Leistungen in Anspruch genommen haben, diese Leistung auch dann erhalten, wenn die mit ihnen vereinbarte Arbeitszeit unter 42 Stunden wöchentlich liegt. Das gilt jedoch nur, solange der Waldarbeiter die Stammarbeitereigenschaft nicht verliert.

#### 11. Zu § 7 des Tarifvertrages:

Diese Vorschrift stellt sicher, daß Stammarbeiter, die bereits nach dem Tarifvertrag vom 27. Februar 1970 anspruchsberechtigt gewesen sind und die Leistungen in Anspruch genommen haben, nicht erneut eine Mitteilung nach § 2 der Tarifverträge abzugeben brauchen.

— MBl. NW. 1971 S. 860.

203310

**Lohntarifvertrag  
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe  
des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 1971**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 1. 1971 — IV A 3 12-00.36

Mein RdErl. v. 24. 2. 1970 (SMBI. NW. 203310) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1971 aufgehoben.

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Tarifvertrages bekannt:

**Lohntarifvertrag  
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 13. Januar 1971**

**Zwischen**

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes  
und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

wird für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

## § 1

(1) Der Grundlohn beträgt je Stunde:

	v. H. d. Ecklohnes	Pfennig
<b>Lohngruppe A</b>		
nach vollendetem 20. Lebensjahr	90	414
18. Lebensjahr	80	368
16. Lebensjahr	70	322
14. Lebensjahr	60	276
<b>Lohngruppe B</b>		
nach vollendetem 20. Lebensjahr	100 (Ecklohn)	460
18. Lebensjahr	90	414
16. Lebensjahr	85	391
14. Lebensjahr	65	299

(2) Die Akkordbasis  
für sonstige Stücklohnarbeiten beträgt je Stunde:

Lohngruppe A	414 Pfennig
Lohngruppe B	460 Pfennig

(3) Der Stücklohnberechnung in der Holzwerbung werden die auf der Grundlage der Stücklohnsätze des Grundtarifs (Vorgabezeiten) des Einheitstarifes für Hauerlöhne berechneten Stücklohnsätze zugrunde gelegt. Die Stücklohnsätze sind als Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Vertrages. **Anlage**

Die in diesem Tarifvertrag aufgeführten Geldsätze sind so bemessen, daß bei jeder einzelnen, für sich zu entlohnenden Stücklohnarbeit bei nachweislicher Normalleistung und normalen Arbeitsbedingungen unter Einrechnung des Werkzeuggeldes mindestens 110 v. H. des Ecklohnes verdient werden. Nicht normale Arbeitsbedingungen werden durch Zuschläge nach den Vorschriften des Einheitstarifes für Hauerlöhne ausgeglichen.

(4) Die Alterszulage gemäß § 16 Abs. 4 TVW beträgt 20 Pf je Stunde.

(5) Für die Anwendung des § 13 Abs. 1 TVW beträgt die Lohnerhöhung vom 1. 1. 1971 an 15,1 v. H. und vom 1. 10. 1971 an 2,8 v. H.

## § 2

(1) Der Waldarbeiter erhält neben dem Lohn (Zeitlohn, Stücklohn, fortgezahlter Lohn) und dem Urlaubslohn für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind einen Sozialzuschlag in Höhe von 91 v. H. des Kinderzuschlages, der ihm nach § 31 TVW ohne die Anrechnung des Kindergeldes nach § 31 Abs. 3 Satz 3 TVW für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zustehen würde. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

(2) Der Sozialzuschlag ist kein gesamtversorgungsfähiges Entgelt.

## § 3

Der Lohntarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 1971, schriftlich gekündigt werden.

Düsseldorf, den 13. Januar 1971

Für die Tarifgemeinschaft  
deutscher Länder

Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die Gewerkschaft  
Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

**Stücklohnsätze**  
zum Einheitstarif für Hauerlöhne (EHT)

Gültig ab 1. Januar 1971

In den Stücklohnsätzen sind folgende Überbrückungszuschläge enthalten:

Lfd. Nr. 2–4: Tarifstufe I 20%, Tarifstufe II 10%;

Lfd. Nr. 5–7: Tarifstufen I bis V 20%.

**Stücklohnsätze**

Lfd. Nr.	Holzsorte Holzart	Einheit	Stufe:	I	II	III	IV	V		
			Derbholzinhalt d. Mittelstammes des ausscheidenden Bestandes in fm m. R.							
			bis 0,10 fm	0,11 bis 0,20	0,21 bis 0,50	0,51 bis 1,00	über 1,00 fm			
Deutsche Pfennig										
Langholz (einschl. Abschnitte, Grubenlangholz und Derbstangen)										
1	Laubholz außer Erle	fm Stck.	735 17	574 21	413 41	342 50	332 65			
2	Fichte, Tanne, Douglasie, Lärche	ungeschält	fm Stck.	845 34	547 41	376 46	300 55	257 72		
3		geschält	fm Stck.	1394 59	855 75	579 87	491 87	411 103		
4		nachträgl. Schälen	fm Stck.	676 34	410 41	278 46	218 55	180 62		
5	Kiefer, Erle	ungeschält	fm Stck.	592 34	433 37	278 56	242 59	222 62		
6		geschält	fm Stck.	1394 59	895 82	604 111	518 118	456 123		
7		nachträgl. Schälen	fm Stck.	1048 25	552 52	375 69	341 66	308 62		
Grubenkurzholz										
8	Fichte, Tanne, Douglasie, Lärche	ungeschält	fm Stck.	1232 4,2	945 5,6	561 8,1	530 7,6	498 7,2		
9		geschält	fm Stck.	1704 7,0	1181 8,7	845 11,6	797 10,9	750 10,3		
10		nachträgl. Schälen	fm Stck.	599 3,5	466 4,4	318 4,6	300 4,4	282 4,1		
11	Kiefer	ungeschält	fm Stck.	880 5,6	672 6,2	359 8,1	339 7,6	318 7,2		
12		geschält	fm Stck.	1817 8,5	1181 10,6	723 12,7	683 12,0	642 11,3		
13		nachträgl. Schälen	fm Stck.	1127 3,5	622 5,0	405 5,8	382 5,5	359 5,1		
Reiserstangen (ungeschält)										
14		Kl. 1	hdt	1761	1492	1388	1310	1232		
15	alle Holzarten	Kl. 2	hdt	2606	2176	2025	1911	1797		
16		Kl. 3	hdt	3239	2736	2488	2348	2208		
17		Kl. 4	hdt	4084	3420	3066	2894	2722		

Lfd. Nr.	Holzsorte Holzart	Aus- hal- tungs- länge m	Stufe:	I	II	III	IV	V		
			Derbholzinhalt d. Mittelstammes des ausscheidenden Bestandes in fm m. R.							
			bis 0,10 fm	0,11 bis 0,20	0,21 bis 0,50	0,51 bis 1,00	über 1,00 fm			
Deutsche Pfennig										
Schichtholz (Einheit 1 rm)										
Laubholz außer Erle										
18	Nutzrollen	2	724	653	619	578	553			
19	Nutzknüppel	2	891	783	696	654	654			
20	Nutzscheit gesp., Faserholz A und A 1 gesp. <sup>1)</sup>	1	1002	914	851	779	754			
21	Faserholz B gesp. und Faserholz C <sup>1)</sup>	1	1169	1018	928	905	905			
22	Brennscheit gesp. und Knorrholz	1	947	836	774	729	704			
23	Brennderholz rund	1	947	809	722	654	603			
24	Brennknüppel	1	1002	862	774	679	704			
25	Reiserknüppel	1	1002	836	722	603	503			
26	Stangenreisig lang		501	418	361	327	302			
27	Astreichig lang		278	261	232	201	176			
28	Spalten		167	157	129	101	101			
Fichte, Tanne, Douglasie, Lärche										
29	Nutzrollen A Faserholz A <sup>1)</sup>	ungeschält Schälen nachträgl. Schälen	2	845 317 423	715 280 373	636 231 318	573 218 300	514 180 257		
30	Nutzrollen B Faserholz A <sup>1)</sup>	ungeschält Schälen nachträgl. Schälen	2	951 387 528	808 311 435	723 260 376	655 246 355	616 205 308		
31	Nutzknüppel Faserholz B <sup>1)</sup>	ungeschält Schälen nachträgl. Schälen	2	1127 563 775	964 435 622	868 376 550	792 355 519	745 334 488		
32	Faserholz C <sup>1)</sup>	ungeschält Schälen nachträgl. Schälen	2	1479 775 1197	1275 622 995	1157 550 868	1092 491 792	1027 462 745		
33	Faserholz D <sup>2)</sup> (ggf. gespalten)	ungeschält Schälen nachträgl. Schälen	1	1268 528 739	1026 404 591	868 347 492	764 300 437	668 257 385		
Fichte, Tanne, Douglasie, Lärche										
34	Nutzscheit gesp.	ungeschält Schälen nachträgl. Schälen	1	1268 352 563	1057 280 466	926 231 405	819 218 382	745 180 334		
35	Brennscheit gesp.	ungeschält Schälen nachträgl. Schälen	1	1092 352 563	902 280 466	781 231 405	683 218 382	616 180 334		
36	Brennderholz rund	ungeschält Schälen nachträgl. Schälen	1	1056 493 704	871 373 529	723 289 434	601 218 355	514 205 308		

Anm. <sup>1)</sup> u. <sup>2)</sup>: S. Anm. 1 u. 2, Seite 866

Lfd. Nr.	Holzsorte Holzart	Aus- hal- tungs- länge m	Stufe:	I	II	III	IV	V	
			Derbholzinhalt d. Mittelstammes des ausscheidenden Bestandes in fm m. R.						
			bis 0,10 fm	0,11 bis 0,20	0,21 bis 0,50	0,51 bis 1,00	über 1,00 fm		
Deutsche Pfennig									
37	Brennknüppel	ungeschält Schälen nachträgl. Schälen	1	1197 634 915	995 497 715	868 434 636	764 382 573	719 359 539	
38	Reiserknüppel	ungeschält	1	1268	995	810	655	488	
Kiefer, Erle									
39	Nutzrollen A Faserholz A <sup>1)</sup>	ungeschält Schälen nachträgl. Schälen	2	739 423 528	622 373 466	550 318 405	464 300 382	411 282 359	
40	Nutzrollen B Faserholz A <sup>1)</sup>	ungeschält Schälen nachträgl. Schälen	2	845 493 634	715 404 529	636 347 463	546 328 437	514 308 411	
41	Nutzknüppel Faserholz B <sup>1)</sup>	ungeschält Schälen nachträgl. Schälen	2	986 704 915	839 560 746	752 492 665	683 464 628	642 436 591	
42	Faserholz C <sup>1)</sup>	ungeschält Schälen nachträgl. Schälen	2	1303 951 1408	1119 808 1181	1012 723 1041	956 655 928	899 616 873	
43	Faserholz D <sup>2)</sup> (ggf. gespalten)	ungeschält Schälen nachträgl. Schälen	1	1092 669 880	871 529 715	723 463 607	628 410 519	565 385 488	
Kiefer, Erle									
44	Nutzscheit gesp.	ungeschält Schälen nachträgl. Schälen	1	1092 458 669	902 373 560	781 318 492	710 300 464	642 282 436	
45	Brennscheit gesp.	ungeschält Schälen nachträgl. Schälen	1	951 458 669	777 373 560	665 318 492	573 300 464	514 282 436	
46	Brennderholz rund	ungeschält Schälen nachträgl. Schälen	1	915 634 845	746 497 653	607 405 521	491 328 437	411 282 411	
47	Brennknüppel	ungeschält Schälen nachträgl. Schälen	1	1056 775 1056	871 622 839	752 550 752	655 491 683	616 462 642	
48	Reiserknüppel	ungeschält	1	1197	933	752	601	436	
Nadelholz									
49	Grubenspitzenknüppel	ungestreift Streifen	1,25	1549 563	1244 435	1157 405	1092 382	1027 359	
50	Stangenreisig lang				634	497	405	355	308
51	Astreisig lang				352	311	260	218	180
52	Spalten	ungeschält geschält			169 190	137 149	116 127	98 109	82 92

Anm. <sup>1)</sup> Gemischt aufgesetztes Faserholz wird nach stark überwiegender Sorte (über 70%) verlohnnt, sonst als Zwischenwert entsprechend dem Anfall der einzelnen Sorten.

Anm. <sup>2)</sup> Als Faserholz D gilt das aus Brennscheit und Brennknüppel aussortierte Holz.

Rückerlöne		Für Rücken je rm auf eine Entfernung von über 30 bis						
		60 m		90 m		über 90 m		
Lfd. Nr.	Holzsorte Holzart	in Tarifstufe						
		I/II	III/V	I/II	III/V	I/II	III/V	
Deutsche Pfennig								
53	Laubschichtderholz und Laubschichtreisholz kurz		150	134	295	267	518	473
54	Laubschichtreisholz lang		111	100	150	134	—	—
55	Nadelgrubenkurzholz je fm		195	111	390	278	668	473
56	Nadelschichtderholz und Nadelschichtreisholz kurz	ungeschält	128	111	251	223	445	390
		geschält	145	128	278	251	501	445
57	Nadelschichtreisholz lang		100	84	128	111	—	—

— MBl. NW. 1971 S. 862.



**Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.